

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 42

15. Februar 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

75/106/EWG:

- * Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen 1

75/107/EWG:

- * Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse 14

75/108/EWG:

- * Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1975 über die Durchführung einer Struktur-erhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 21

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1974

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

(75/106/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den meisten Mitgliedstaaten sind die Bedingungen, unter denen in verschlossenen Fertigpackungen abgefüllte Flüssigkeiten in den Verkehr gebracht werden müssen, durch zwingende Rechtsvorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei diesen Fertigpackungen zu Handelshemmnissen führen; diese Vorschriften sind deshalb anzugleichen.

Im Interesse einer korrekten Verbraucherinformation sollte festgelegt werden, in welcher Weise die Angaben über das Nennvolumen der fertigverpackten Flüssigkeiten auf den Fertigpackungen anzubringen sind.

Es scheint ferner erforderlich, die zulässigen Fehlergrenzen in bezug auf den Inhalt der Fertigpackungen zu spezifizieren und zur Erleichterung der Prüfung, ob die Fertigpackungen den Vorschriften entsprechen, eine Bezugsmethode für diese Prüfung zu bestimmen.

Es empfiehlt sich, die Größen der Nennvolumen für ein und dasselbe Erzeugnis, die zu dicht beieinander liegen und zu einer Irreführung des Verbrauchers Anlaß geben könnten, zahlenmäßig so weit wie möglich zu verringern; angesichts der enormen Lagerbestände an Fertigpackungen in der Gemeinschaft kann diese Verringerung jedoch nur schrittweise erfolgen.

In der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽⁴⁾, ist in Artikel 16 vorgesehen, daß Einzelrichtlinien die Angleichung der Vertriebsbedingungen für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Festlegung, die Messung und die Kennzeichnung verpackter Mengen, zum Gegenstand haben können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 2. 6. 1972, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 123 vom 27. 11. 1972, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Für einige Mitgliedstaaten sind eine rasche Änderung des auf ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften beruhenden Abfüllprinzips und die Einführung neuartiger Prüfungen sowie die Änderung des Einheitensystems mit Schwierigkeiten verbunden; deshalb mußte für diese Mitgliedstaaten eine Übergangszeit vorgesehen werden, die sich jedoch nicht hemmender auf den innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen auswirken und die Anwendung der Richtlinie in den übrigen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen darf —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie sind die Fertigpackungen mit den in Anhang III aufgeführten flüssigen Erzeugnissen, die nach Volumen abgefüllt werden und in einheitlichen Mengen von nicht weniger als 0,05 l und nicht mehr als 5 l in den Verkehr gebracht werden sollen.

Artikel 2

(1) Eine Fertigpackung im Sinne dieser Richtlinie besteht aus einem Erzeugnis und der Umschließung, in die das Erzeugnis fertig verpackt ist.

(2) Als fertigverpackt gelten Erzeugnisse in beliebigen Umschließungen, die in Abwesenheit des Käufers und in einer Weise abgefüllt werden, daß die in der Umschließung enthaltene Menge einen im voraus festgelegten Wert haben soll und nicht ohne Änderung der Umschließung verändert werden kann.

Artikel 3

(1) Mit dem in Anhang I Nummer 3.3 vorgesehenen EWG-Zeichen dürfen nur die Fertigpackungen gekennzeichnet werden, die den Vorschriften der Anhänge I und III entsprechen.

(2) Sie sind den meßtechnischen Prüfungen nach den Bedingungen des Anhangs I Nummer 5 und des Anhangs II unterworfen.

Artikel 4

(1) Auf allen in Artikel 3 genannten Fertigpackungen muß stets das als Nennvolumen bezeichnete Flüssigkeitsvolumen, das jeweils in ihnen enthalten sein soll, gemäß Anhang I angegeben sein.

(2) Für diese Fertigpackungen sind allein die in Anhang III angegebenen Nennvolumen zulässig.

(3) Bis zum Ablauf der Übergangszeit, in der die Verwendung der in Anhang II der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen⁽¹⁾ in der Fassung der Beitrittsakte aufgeführten Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperial System) in der Gemeinschaft erlaubt ist, muß, wenn das Vereinigte Königreich oder Irland dies verlangt, in ihrem Hoheitsgebiet außer dem in Einheiten des SI-Systems ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie auch das in entsprechenden Einheiten des Imperialen Systems ausgedrückte Nennvolumen angegeben werden, sofern die letztgenannten Einheiten in dem genannten Anhang I aufgeführt sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die den Bestimmungen und Prüfvorschriften dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die sich auf das Volumen der Fertigpackungen, dessen Feststellung oder die Methoden, nach denen es geprüft worden ist, beziehen.

Artikel 6

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I und II dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren der Artikel 18 und 19 der Richtlinie 71/316/EWG vorgenommen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Belgien, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich den Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und ihrer Anhänge bis spätestens zum 31. Dezember 1979 verschieben.

(3) Während des Zeitraums, in dem die Richtlinie in einem Mitgliedstaat nicht angewandt wird, wendet dieser Mitgliedstaat zur Prüfung des mengenmäßigen Inhalts der unter diese Richtlinie fallenden Fertigpackungen aus den übrigen Mitgliedstaaten keine strengeren Maßnahmen an als zum Zeitpunkt der Genehmigung der Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

(4) Während dieses Zeitraums werden von den Mitgliedstaaten, in denen die Richtlinie in Kraft getreten ist, Fertigpackungen, die den Bestimmungen des Anhangs I Nummer 1 und des Anhangs III der Richtlinie entsprechen und aus den Mitgliedstaaten, denen die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung gewährt wurde, stammen, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie Fertigpackungen, die sämtlichen Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, zugelassen, selbst wenn sie nicht mit dem in Anhang I Nummer 3.3 vorgesehenen EWG-Zeichen gekennzeichnet sind.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie

auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. FOURCADE

ANHANG I

1. ZIELE

Die unter diese Richtlinie fallenden Fertigpackungen müssen so hergestellt sein, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- 1.1. Das tatsächliche Volumen darf im Mittel nicht niedriger sein als das Nennvolumen.
- 1.2. Der Anteil der Fertigpackungen, deren Minusabweichung die unter Nummer 2.4 vorgesehenen Fehlergrenzen überschreitet, muß so niedrig sein, daß das Los von Fertigpackungen den in Anhang II festgelegten Kontrollvorschriften entspricht.
- 1.3. Eine Fertigpackung, deren Minusabweichung die in der Tabelle unter Nummer 2.4 aufgeführten Fehlergrenzen um mehr als das Doppelte überschreitet, darf nicht mit dem EWG-Zeichen nach Nummer 3.3 versehen werden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDLEGENDE VORSCHRIFTEN

- 2.1. Das Nennvolumen des Inhalts einer Fertigpackung ist das auf dieser Fertigpackung angegebene Volumen; es ist das Flüssigkeitsvolumen, das die Fertigpackung enthalten soll.
- 2.2. Das tatsächliche Füllvolumen des Inhalts einer Fertigpackung ist das Flüssigkeitsvolumen, das sie tatsächlich enthält. Bei sämtlichen Prüfungen wird der Wert des tatsächlichen Füllvolumens berücksichtigt, der diesem Volumen bei einer Temperatur von 20 °C entspricht.
- 2.3. Die Minusabweichung ist die Menge, um die das tatsächliche Füllvolumen unter dem Nennvolumen der betreffenden Fertigpackung liegt.
- 2.4. Die zulässigen Minusabweichungen sind in nachstehender Tabelle festgelegt:

Nennvolumen V_n in Millilitern	Fehlergrenzen	
	in % des V_n	in Millilitern
von 50 bis 100	—	4,5
von 100 bis 200	4,5	—
von 200 bis 300	—	9
von 300 bis 500	3	—
von 500 bis 1 000	—	15
von 1 000 bis 5 000	1,5	—

3. AUFSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG

Auf allen entsprechend dieser Richtlinie hergestellten und in der handelsüblichen Form dargebotenen Fertigpackungen sind in unverwischbarer, deutlich lesbarer und gut sichtbarer Schrift anzubringen:

- 3.1. das Nennvolumen, ausgedrückt in den Einheiten Liter, Zentiliter oder Millimeter unter Verwendung von Ziffern, die bei einem Nennvolumen von mehr als 100 cl mindestens 6 mm hoch, von mehr als 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm hoch und von 20 cl und dar-

unter mindestens 3 mm hoch sind, gefolgt von dem Einheitenzeichen oder gegebenenfalls dem Namen der verwendeten Einheit gemäß der Richtlinie 71/354/EWG über die Einheiten im Meßwesen.

Bis zum Ablauf der Übergangszeit, in der die Verwendung der Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperiales System), die in Anhang II zur Richtlinie 71/354/EWG aufgeführt sind, in der Gemeinschaft erlaubt ist, kann außer dem in SI-Einheiten ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 Absatz 1 auch das Ergebnis der Umrechnung dieses Volumens in Einheiten des Imperialen Systems angegeben werden; bei dieser Umrechnung sind folgende Koeffizienten zu verwenden:

$$1 \text{ ml} = 0,0352 \text{ fluid ounce,}$$

$$1 \text{ l} = 1,760 \text{ pints oder } 0,220 \text{ gallon.}$$

Soweit sie es für erforderlich halten, können die Mitgliedstaaten die letztgenannte Angabe für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse vorschreiben;

- 3.2. ein Zeichen oder eine Aufschrift, damit die zuständige Stelle den in der Gemeinschaft ansässigen Abfüllbetrieb, Auftraggeber oder Importeur feststellen kann;
- 3.3. der Buchstabe „e“ in mindestens 3 mm Höhe und im gleichen Sichtbereich wie die Angabe des Nennvolumens, der bestätigt, daß die Fertigpackung den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

Der Buchstabe „e“ hat die in der Zeichnung zu Nummer 3 des Anhangs II der Richtlinie 71/316/EWG dargestellte Form.

Artikel 12 dieser Richtlinie ist entsprechend anwendbar.

Werden als Verpackung jedoch Maßbehältnisse verwendet, die der sie betreffenden Richtlinie genügen und auf denen bei der handelsüblichen Darbietungsform der Fertigpackung das Nennvolumen sichtbar angegeben ist, so ist eine weitere Angabe des Nennvolumens gemäß Nummer 3.1 für die Anwendung dieser Richtlinie nicht erforderlich.

Diese Ausnahmeregelung gilt indessen nicht, wenn das Nennvolumen der Fertigpackung um höchstens 0,05 l von einem anderen Nennvolumen abweicht, das in Anhang III für dieselbe Erzeugnisgruppe vorgesehen ist.

4. VERANTWORTUNG DES ABFÜLLBETRIEBS ODER DES IMPORTEURS

Die in einer Fertigpackung enthaltene, als „tatsächliches Füllvolumen“ oder „Füllvolumen“ bezeichnete Flüssigkeitsmenge wird unter der Verantwortung des Abfüllbetriebs gemessen oder kontrolliert. Die Messung oder die Kontrolle wird mit einem amtlich geeichten und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Meßgerät vorgenommen.

Die Kontrolle kann stichprobenweise erfolgen.

Wird das tatsächliche Füllvolumen nicht gemessen, so muß der Abfüllbetrieb die Kontrolle in einer Weise durchführen, daß die Abfüllmenge tatsächlich den angegebenen Wert hat.

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Abfüllbetrieb nach einem von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats anerkannten Verfahren bei der Herstellung eine entsprechende Kontrolle vornimmt und die Unterlagen über das Ergebnis dieser Kontrolle den genannten Stellen als Nachweis dafür zur Verfügung stellt, daß die Kontrollen sowie die sich als erforderlich erweisenden Berichtigungen und Anpassungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Die Kontroll- oder Meßvorschriften gelten ebenfalls als erfüllt, wenn bei der Herstellung der Fertigpackung ein in der entsprechenden Richtlinie angegebenes Maßbehältnis verwendet und unter den Bedingungen gefüllt wird, die in der genannten und in dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.

5. VON DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN BEIM ABFÜLLBETRIEB ODER BEIM
IMPORTEUR DURCHZUFÜHRENDE KONTROLLEN

Die Prüfung der Übereinstimmung der Fertigpackungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie wird von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten stichprobenweise beim Abfüllbetrieb oder, wenn dies praktisch undurchführbar ist, bei dem in der Gemeinschaft ansässigen Importeur oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Beauftragten vorgenommen.

Diese statistische Stichprobenkontrolle wird in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Qualitätskontrolle durchgeführt. Sie muß in ihrer Wirksamkeit mit der in Anhang II beschriebenen Bezugsmethode vergleichbar sein.

6. ANDERE KONTROLLEN DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Diese Richtlinie berührt nicht die Durchführung von Kontrollen, die von den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten auf allen Handelsstufen insbesondere deshalb vorgenommen werden können, um nachzuprüfen, ob die Fertigpackungen den Vorschriften der Richtlinie entsprechen.

ANHANG II

In diesem Anhang werden gemäß Artikel 3 der Richtlinie und Anhang I Nummer 5 die Einzelheiten der Bezugsmethode für die statistische Prüfung eines Loses von Fertigpackungen festgelegt.

Diese Prüfung beruht auf der ISO-Norm 2859 betreffend attributive Prüfmethode mit einem akzeptablen Qualitätsniveau von 2,5%. Das Niveau der Stichprobenprüfung entspricht bei den nicht zerstörenden Prüfungen dem Niveau II dieser Empfehlung und bei den zerstörenden Prüfungen dem Niveau S 3.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE MESSUNG DES FÜLLVOLUMENS DER FERTIGPACKUNGEN

Das Füllvolumen von Fertigpackungen kann entweder unmittelbar mit Hilfe von Volumenmeßgeräten oder mittelbar durch Wägung und Messung der Flüssigkeitsdichte bestimmt werden.

Unabhängig von der verwendeten Methode darf der Fehler bei der Messung des Füllvolumens einer Fertigpackung höchstens $\frac{1}{5}$ der zulässigen Minusabweichung des Nennvolumens betragen. Das Verfahren zur Messung des Füllvolumens einer Fertigpackung kann jeder Mitgliedstaat selbst regeln.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE PRÜFUNG EINES LOSSES VON FERTIGPACKUNGEN

Die Fertigpackungen werden stichprobenweise geprüft. Die Stichprobenprüfung umfaßt zwei Teile:

- eine Prüfung, die sich auf das Füllvolumen jeder einzelnen Fertigpackung der Stichprobe erstreckt;
- eine Prüfung, die sich auf den Mittelwert der Füllvolumen aller Fertigpackungen der Stichprobe erstreckt.

Ein Los von Fertigpackungen wird als annehmbar angesehen, wenn die Ergebnisse beider Prüfungen den Annahmekriterien entsprechen.

Für jede der beiden Prüfungen werden zwei Stichprobenpläne vorgesehen, die wie folgt zu verwenden sind:

- der eine für eine nicht zerstörende Prüfung, d.h. für eine Prüfung, die nicht die Öffnung der Packung zur Folge hat,
- der andere für eine zerstörende Prüfung, d.h. für eine Prüfung, die die Öffnung oder Zerstörung der Packung zur Folge hat.

Die letztgenannte Prüfung ist aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen auf ein unumgängliches Minimum beschränkt; ihre Wirksamkeit ist geringer als die der erstgenannten Prüfung.

Von der zerstörenden Prüfung ist daher nur Gebrauch zu machen, wenn eine nicht zerstörende Prüfung praktisch nicht möglich ist. Im allgemeinen wird sie bei weniger als hundert Einheiten nicht angewandt.

2.1. Los von Fertigpackungen

- 2.1.1. Das Los besteht aus der Gesamtmenge der Fertigpackungen gleichen Musters und gleicher Herstellung, die Gegenstand der Prüfung sind.

- 2.1.2. Werden die Fertigpackungen am Schluß des Abfüllvorgangs geprüft, so entspricht der Umfang des Loses der maximalen Stundenleistung der Abfüllanlage. In den übrigen Fällen ist die Stückzahl des Loses auf 10 000 begrenzt.
- 2.1.3. Bei Losen mit weniger als 100 Fertigpackungen erstreckt sich die nicht zerstörende Prüfung gegebenenfalls auf 100% des Losumfangs.
- 2.1.4. Vor den unter den Nummern 2.2 und 2.3 vorgesehenen Prüfungen muß eine ausreichende Anzahl von Fertigpackungen dem Los in zufälliger Reihenfolge entnommen werden, damit die Prüfung durchgeführt werden kann, die die meisten Stichproben erfordert.

Für die andere Prüfung werden die erforderlichen Stichproben den ersten Stichproben in zufälliger Reihenfolge entnommen und gekennzeichnet.

Diese Kennzeichnung muß vor Beginn der Messungen erfolgt sein.

2.2. Prüfung des zulässigen Mindestfüllvolumens einer Fertigpackung

- 2.2.1. Das zulässige Mindestfüllvolumen ergibt sich durch Abzug der zulässigen Minusabweichung vom Nennvolumen der Fertigpackung.
- 2.2.2. Einzelstücke eines Loses mit einem kleineren Füllvolumen als das zulässige Mindestfüllvolumen werden als fehlerhaft bezeichnet.
- 2.2.3. Bei der Stichprobenprüfung ist nach Wahl der Mitgliedstaaten einer der beiden folgenden Prüfpläne (Einfach- oder Doppelprüfplan) anzuwenden.

2.2.3.1. Einfachprüfplan

Die Anzahl der geprüften Fertigpackungen muß dem im Plan angegebenen Stichprobenumfang entsprechen:

- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los der Fertigpackungen für diese Prüfung als annehmbar angesehen.
- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Ablehnungszahl oder größer, so wird das Los abgelehnt.

2.2.3.1.1. Plan für die nicht zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
		Annahmezahl	Ablehnungszahl
100 bis 150	20	1	2
151 bis 280	32	2	3
281 bis 500	50	3	4
501 bis 1 200	80	5	6
1 201 bis 3 200	125	7	8
3 201 und mehr	200	10	11

2.2.3.1.2. Plan für die zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
		Annahmezahl	Ablehnungszahl
unabhängig vom Umfang (≥ 100)	20	1	2

2.2.3.2. *Doppelprüfplan*

Die erste Anzahl der geprüften Fertigpackungen muß mit dem im Plan angegebenen Umfang der ersten Stichprobe übereinstimmen:

- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los für diese Prüfung als annehmbar angesehen.
- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Ablehnungszahl oder größer, so wird das Los abgelehnt.
- Liegt die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe zwischen der ersten Annahmezahl und der ersten Ablehnungszahl, so ist eine zweite Stichprobe zu untersuchen, deren Umfang im Plan angegeben ist.

Die Anzahlen der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten und zweiten Stichprobe sind zu kumulieren:

- Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los für diese Prüfung als annehmbar angesehen.
- Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Ablehnungszahl oder größer, so ist das Los abzulehnen.

2.2.3.2.1. Plan für die nicht zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobe			Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
	Reihenfolge	Umfang	Kumulierter Umfang	Annahmezahl	Ablehnungszahl
100 bis 150	1.	13	13	0	2
	2.	13	26	1	2
151 bis 280	1.	20	20	0	3
	2.	20	40	3	4
281 bis 500	1.	32	32	1	4
	2.	32	64	4	5
501 bis 1 200	1.	50	50	2	5
	2.	50	100	6	7
1 201 bis 3 200	1.	80	80	3	7
	2.	80	160	8	9
3 201 und mehr	1.	125	125	5	9
	2.	125	250	12	13

2.2.3.2.2. Plan für die zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobe			Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
	Reihenfolge	Umfang	Kumulierter Umfang	Annahmezahl	Ablehnungszahl
unabhängig vom Umfang (≥ 100)	1.	13	13	0	2
	2.	13	26	1	2

2.3. Zweite Prüfung: Mittelwert der Füllvolumen der Fertigpackungen eines Loses

2.3.1. Ein Fertigpackungslos wird bei dieser Prüfung als annehmbar angesehen, wenn der Mittelwert $\bar{x} = \frac{\sum x_i}{n}$ der Füllvolumen x_i von n Fertigpackungen einer Stichprobe größer ist als folgender Wert:

$$V_n - \frac{s}{\sqrt{n}} \cdot t_{(1-\alpha)}$$

In dieser Formel bedeuten:

- V_n : Nennvolumen,
- s : Schätzwert der Standardabweichung der Füllvolumen des Loses,
- n : Anzahl der Fertigpackungen der Stichprobe für die Prüfung,
- $t_{(1-\alpha)}$: Zufallsvariable der Student-Verteilung, abhängig vom Freiheitsgrad $\nu = n-1$ und von der Aussagewahrscheinlichkeit $(1-\alpha) = 0,995$.

2.3.2. Bezeichnet man mit x_i die Messung des Füllvolumens des i . Einzelstückes einer Stichprobe vom Umfang n , so erhält man:

2.3.2.1. den Mittelwert der Füllvolumen der Stichprobe durch die Gleichung:

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{i=n} x_i}{n}$$

2.3.2.2. den Schätzwert der Standardabweichung s durch Berechnung folgender Werte:

— Summe der Quadrate der Messungen: $\sum_{i=1}^{i=n} (x_i)^2$

— Quadrat der Summe der Messungen: $\left(\sum_{i=1}^{i=n} x_i\right)^2$ und dann $\left(\frac{\sum_{i=1}^{i=n} x_i}{n}\right)^2$

— berichtigte Summe : $SC = \sum_{i=1}^{i=n} (x_i)^2 - \left(\frac{\sum_{i=1}^{i=n} x_i}{n}\right)^2$

— Schätzwert der Varianz: $v = \frac{SC}{(n-1)}$

Schätzwert der Standardabweichung $s = \sqrt{v}$

2.3.3. Annahme- oder Ablehnungszahl der Lose von Fertigpackungen für die zweite Prüfung:

Zahl für die nicht zerstörende Prüfung

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Zahlen für	
		Annahme	Ablehnung
≤ 500	30	$\bar{x} \geq V_n - 0,503 s$	$\bar{x} < V_n - 0,503 s$
> 500	50	$\bar{x} \geq V_n - 0,379 s$	$\bar{x} < V_n - 0,379 s$

Zahl für die zerstörende Prüfung

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Zahlen für	
		Annahme	Ablehnung
unabhängig vom Umfang (≥ 100)	20	$\bar{x} \geq V_n - 0,640 s$	$\bar{x} < V_n - 0,640 s$

ANHANG III

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter	
	I Definitiv zulässig	II (*) Vorübergehend zulässig
1. a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (GZT: ex 22.05 C, ausgenommen Dessertwein)	0,10 — 0,25 — 0,35 0,375 — 0,50 — 0,70 0,75 — 1 — 1,5 2 — 5	0,20 — 0,36 — 0,475 0,60 — 0,68 — 0,72 0,95 — 1,75 — 1,88
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT: 22.07 B II)	0,10 — 0,25 — 0,35 0,375 — 0,50 — 0,70 0,75 — 1 — 1,5 2 — 5	0,20 — 0,33 — 0,36 0,72
c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert (GZT: 22.06); Dessertwein (GZT: ex 22.05 C)	0,10 — 0,375 — 0,50 0,75 — 1 — 1,5	0,20 — 0,35 — 0,36 0,68 — 0,70 — 0,72
2. a) Schaumweine (GZT: 22.05 A+B)	0,10 — 0,125 — 0,20 0,375 — 0,75 — 1,5 3	0,57 — 0,77
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (GZT: 22.07 B I)	0,10 — 0,125 — 0,20 0,375 — 0,75 — 1 1,5 — 3	0,57 — 0,77
3. Bier (GZT: 22.03)	0,25 — 0,33 — 0,50 0,75 — 1 — 2 3 — 4 — 5	0,18 (nur in Blechdosen) 0,20 — 0,30 — 0,35 (nur in Blechdosen) 0,45 — 0,66 — 3,8
— Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,375	
4. Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke (GZT: 22.09)	0,05 — 0,10 — 0,20 0,35 — 0,375 — 0,50 0,70 — 0,75 — 1 1,5 — 2 — 2,5 3	0,25 — 0,36 — 0,60 0,72
5. Speiseessig (GZT: 22.10)	0,25 — 0,50 — 0,75 1 — 2 — 5	0,35 — 0,7 — 1,5 2,5
6. Speiseöle (GZT: 15.07 A I) (GZT: 15.07 D II)	0,10 — 0,25 — 0,50 1 — 2 — 3 5	0,375 — 0,625 — 0,75 1,5 — 2,5

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter	
	I Definitiv zulässig	II (*) Vorübergehend zulässig
7. Milch und Milchgetränke (nach Füllvolumen) (GZT: ex 04.01, ausgenommen Joghurt und Kefir, GZT: 22.02 B)	0,10 — 0,2 — 0,25 0,50 — 0,75 — 1 2 — 3 — 4	0,22 — 0,33 — 0,6
8. a) Wasser, Mineralwasser, kohlenensäurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	alle Volumen unter 0,20 — 0,20 — 0,25 0,33 — 0,50 — 0,70 0,75 — 1 — 1,5 2	0,35 — 0,45 — 0,47 0,90 — 0,94
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (GZT: 22.02 A)	alle Volumen unter 0,20 — 0,20 — 0,25 0,33 — 0,50 — 0,70 0,75 — 1 — 1,5 2 — 3 — 4 5	0,35 — 0,45 — 0,47 0,60 — 0,90 — 0,94
9. Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alko- hol, auch mit Zusatz von Zucker (GZT: 20.07, nicht konzentrier- te Erzeugnisse)	alle Volumen unter 0,125 — 0,125 — 0,20 0,25 — 0,33 — 0,50 0,70 — 0,75 — 1 1,5 — 2 — 3 4 — 5	0,18 — 0,35 (nur in Blechdosen)

(*) Auf Fertigpackungen mit den in Spalte II angegebenen Nennvolumen findet Artikel 5 nur bis zum 31. Dezember 1980 und in den Ländern Anwendung, in denen diese Fertigpackungen am 31. Dezember 1971 ohne Einschränkung in den Verkehr gebracht werden durften; für die Volumen der Nummer 8 Buchstabe a) wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

Anmerkung: Die unter Nummer 1 Buchstaben a) und b), Nummer 4, Nummer 8 Buchstaben a) und b) und Nummer 9 genannten Flüssigkeiten dürfen in der Gemeinschaft nur in Fertigpackungen mit einem Nennvolumen der Tabelle in den Verkehr gebracht werden, das den Rechtsvorschriften oder den Handelsbräuchen des Mitgliedstaats entspricht, aus dem die Flüssigkeit stammt; hierbei spielt es keine Rolle, ob die Abfüllung im Ursprungsmitgliedstaat oder in einem anderen Staat erfolgt ist.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1974

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse

(75/107/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In mehreren Mitgliedstaaten sind die Herstellung und Prüfung von Flaschen als Maßbehältnisse Gegenstand von zwingenden Rechtsvorschriften, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei dieser Art Flaschen zu Handelshemmnissen führen; deshalb muß eine Angleichung dieser Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Flaschen als Maßbehältnisse müssen besondere meßtechnische Eigenschaften besitzen; daher sind die Fehlergrenzen für ihr Nennvolumen sowie eine Bezugsmethode zur Überprüfung dieser Fehler festzulegen.

Flaschen als Maßbehältnisse müssen entsprechend den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen außer der Angabe ihres Nennvolumens die für ihre Füllung notwendigen Angaben tragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für „Flaschen“ genannte Behältnisse aus Glas oder beliebigen anderen Werkstoffen

mit einer Formsteifigkeit, die dieselben meßtechnischen Garantien zuläßt wie Glas, sofern

1. sie, verschlossen oder verschließbar, zur Aufbewahrung, Beförderung oder Lieferung von Flüssigkeiten bestimmt sind;
2. ihr Nennvolumen nicht weniger als 0,05 Liter und nicht mehr als 5 Liter beträgt;
3. sie solche meßtechnischen Eigenschaften besitzen (Form und Gleichmäßigkeit der Herstellung), daß sie als Maßbehältnisse verwendet werden können, d. h., daß sie bei Füllung bis zu einer bestimmten Höhe oder bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Randvollvolumens die Messung ihres Inhalts mit einer ausreichenden Genauigkeit gestatten.

Die Behältnisse erhalten die Bezeichnung Maßbehältnis-Flaschen.

Artikel 2

Mit dem in Anhang I Nummer 5 Absatz 3 vorgesehenen EWG-Zeichen dürfen nur die Maßbehältnis-Flaschen gekennzeichnet werden, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Sie unterliegen einem meßtechnischen Prüfverfahren nach den in den Anhängen festgelegten Bedingungen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb und die Verwendung von Maßbehältnis-Flaschen, die den Bestimmungen und Kontrollvorschriften dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die das Volumen dieser Flaschen, dessen Feststellung oder die Methoden, nach denen es geprüft worden ist, betreffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 2. 6. 1972, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 123 vom 27. 11. 1972, S. 7.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. FOURCADE

ANHANG I

1. Maßbehältnis-Flaschen sind durch die nachstehenden, stets auf eine Temperatur von 20 °C bezogenen Volumen gekennzeichnet:
 - 1.1. Das „Nennvolumen“ V_n ist das auf der Flasche angegebene Flüssigkeitsvolumen, das sie enthalten soll, wenn sie unter normalen Verwendungsbedingungen gefüllt wird.
 - 1.2. Das „Randvollvolumen“ einer Flasche ist das Flüssigkeitsvolumen, das sie enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.
 - 1.3. Das „tatsächliche Füllvolumen“ oder „Füllvolumen“ einer Flasche ist das Flüssigkeitsvolumen, das sie bei genauer Einhaltung der theoretischen Füllbedingungen für das Erreichen des Nennvolumens tatsächlich enthält.
2. Bei den Maßbehältnis-Flaschen werden insbesondere zwei verschiedene Füllmethoden angewandt:
 1. Füllung bei konstanter Füllhöhe,
 2. Füllung bei konstantem Leerraum.

Der Abstand zwischen der theoretischen Füllhöhe beim Nennvolumen und der oberen Randebene sowie die Differenz zwischen dem Nennvolumen und dem Randvollvolumen — „Ausdehnungsvolumen“ oder „Leerraum“ genannt — muß für alle Flaschen desselben Musters, d.h. für alle nach der gleichen Zeichnung hergestellten Flaschen, annähernd konstant sein.

3. Um trotz der beim Abfüllen nicht zu vermeidenden Ungenauigkeit die Messung des Füllvolumens bei Maßbehältnis-Flaschen mit ausreichender Genauigkeit sicherzustellen — hierbei sind vor allem die Richtlinien über Fertigpackungen zu beachten — werden die Plus- oder Minusfehlergrenzen für die Nennvolumen einer Maßbehältnis-Flasche, d.h. die größten zulässigen Plus- oder Minusdifferenzen zwischen dem Füllvolumen und dem Nennvolumen V_n bei einer Temperatur von 20 °C und unter den in Anhang II definierten Prüfungsbedingungen, in der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Nennvolumen V_n in Milliliter	Fehlergrenzen	
	in % des V_n	in Milliliter
von 50 bis 100	—	3
von 100 bis 200	3	—
von 200 bis 300	—	6
von 300 bis 500	2	—
von 500 bis 1 000	—	10
von 1 000 bis 5 000	1	—

Die Fehlergrenzen für das Randvollvolumen sind gleich den Fehlergrenzen, die für das Nennvolumen gelten.

Die systematische Ausnutzung der Fehlergrenzen ist untersagt.

4. Das Füllvolumen einer Maßbehältnis-Flasche wird geprüft, indem die Menge Wasser von 20 °C gemessen wird, die die Flasche bei der Befüllung bis zur theoretischen Füllhöhe beim Nennvolumen tatsächlich enthält. Es kann auch durch andere indirekte Meßverfahren gleicher Genauigkeit geprüft werden.

5. Jeder Hersteller von Maßbehältnis-Flaschen hat der zuständigen Stelle ein Herstellerzeichen zur Genehmigung anzumelden.

Hat die zuständige Stelle die Genehmigung erteilt, so unterrichtet sie die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von einem Monat.

Der Hersteller bringt das in Artikel 6 der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽²⁾, vorgesehene Zeichen ε (umgekehrtes Epsilon) an und bestätigt hiermit, daß die Flasche die in dieser Richtlinie und ihren Anhängen festgelegten Vorschriften erfüllt; die in Anhang I Nummer 6.3 derselben Richtlinie vorgesehene Angabe von Datum, Herkunft und Bezugsnummer ist hingegen nicht erforderlich.

Dieses Zeichen muß mindestens 3 mm hoch sein.

6. Die Prüfung der Übereinstimmung der Ausführung von Maßbehältnis-Flaschen mit den Vorschriften dieser Richtlinie wird durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Stichproben beim Hersteller oder, wenn dies praktisch nicht durchführbar ist, bei dem in der Gemeinschaft ansässigen Importeur oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Beauftragten vorgenommen.

Die statistische Prüfung mittels Stichproben wird in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Qualitätskontrolle durchgeführt. Sie muß in ihrer Wirksamkeit mit der in Anhang II beschriebenen Bezugsmethode vergleichbar sein.

7. Diese Richtlinie berührt nicht die Durchführung von Prüfungen, die von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten im Handel vorgenommen werden können.
8. Maßbehältnis-Flaschen müssen unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar folgende Angaben tragen:

8.1. Auf dem Mantel, an der Bodennaht oder am Boden:

8.1.1. das Nennvolumen, ausgedrückt in den Einheiten Liter, Zentiliter oder Milliliter unter Verwendung von Ziffern, die bei einem Nennvolumen von mehr als 100 cl mindestens 6 mm hoch, von mehr als 20 cl bis einschließlich 100 cl mindestens 4 mm hoch und von 20 cl oder darunter mindestens 3 mm hoch sind, gefolgt von dem Einheitenzeichen oder gegebenenfalls dem Namen der verwendeten Einheit gemäß der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen⁽³⁾;

8.1.2. das Herstellerzeichen gemäß Nummer 5 Absatz 1;

8.1.3. das Zeichen gemäß Nummer 5 Absatz 3.

8.2. Am Flaschenboden oder an der Bodennaht, und zwar so, daß keine Verwechslung mit den obigen Angaben möglich ist, in Zahlen von der gleichen Mindesthöhe wie bei der Angabe des entsprechenden Nennvolumens, entsprechend dem (den) Füllverfahren, für das (die) die Flasche vorgesehen ist:

8.2.1. die Angabe des Randvollvolumens in Zentilitern, jedoch ohne das Einheitenzeichen cl,

8.2.2. und/oder die Angabe des Abstands in Millimetern von der oberen Randebene bis zur theoretischen Füllhöhe beim Nennvolumen mit dem Einheitenzeichen mm.

Andere Angaben können an der Flasche angebracht werden, wenn die Gefahr einer Verwechslung mit den vorgeschriebenen Angaben ausgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

ANHANG II

In diesem Anhang werden gemäß Artikel 2 und Anhang I Nummer 6 die Modalitäten der statistischen Prüfung von Maßbehältnis-Flaschen festgelegt.

1. STICHPROBENENTNAHME

Es wird eine Stichprobe von Maßbehältnis-Flaschen desselben Musters und derselben Herstellung aus einem Los entnommen, das grundsätzlich der Produktion einer Stunde entspricht.

Ist das Ergebnis der Prüfung, die bei einem Los durchgeführt worden ist, das der Produktion einer Stunde entspricht, nicht zufriedenstellend, so kann eine zweite Prüfung vorgenommen werden, und zwar entweder bei einer weiteren Stichprobe, die einem Los entnommen worden ist, das der Produktion eines längeren Zeitraums entspricht, oder an Hand der Ergebnisse auf den Kontrollkarten des Herstellers, wenn die Produktion des Unternehmens einer von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats anerkannten Kontrolle unterzogen worden ist.

Die Anzahl der Maßbehältnis-Flaschen der Stichprobe beträgt 35 oder 40, je nachdem, ob die Mitgliedstaaten das eine oder das andere der unter Nummer 3 angegebenen Auswertungsverfahren verwenden.

2. MESSUNG DES VOLUMENS DER MASSBEHÄLTNIS-FLASCHEN DER STICHPROBE

Die Maßbehältnis-Flaschen werden leer gewogen.

Sie werden mit Wasser von bekannter Dichte mit einer Temperatur von 20 °C bis zu der der gewählten Kontrollmethode entsprechenden Füllhöhe gefüllt.

Sie werden voll gewogen.

Die Kontrolle wird mit einem amtlich geeichten und für den Verwendungszweck geeigneten Meßgerät vorgenommen.

Die Unsicherheit in der Messung des Volumens darf höchstens $\frac{1}{5}$ der Fehlergrenzen für das Nennvolumen der Maßbehältnis-Flaschen betragen.

3. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

3.1. Benutzung des Schätzwerts der Standardabweichung

Anzahl der Maßbehältnis-Flaschen der Stichprobe: 35.

3.1.1. Zu berechnen sind (siehe 3.1.4)

3.1.1.1. der Mittelwert \bar{x} des gemessenen Volumens x_i der Flaschen der Stichprobe,

3.1.1.2. der Schätzwert s der Standardabweichung des gemessenen Volumens x_i der Flaschen des Loses.

3.1.2. Es sind zu berechnen:

3.1.2.1. obere Toleranzgrenze T_s :

Summe aus dem angegebenen Volumen (siehe Anhang I Nummer 8) und der Fehlergrenze für dieses Volumen;

3.1.2.2. untere Toleranzgrenze T_i :

Differenz zwischen dem angegebenen Volumen und der Fehlergrenze für dieses Volumen.

3.1.3. Annahmezahl:

Das Los wird als vorschriftsmäßig im Sinne der Richtlinie angesehen, wenn die Werte \bar{x} und s gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + k \cdot s \leq T_s$$

$$\bar{x} - k \cdot s \geq T_i$$

$$s \leq F (T_s - T_i)$$

mit $k = 1,57$

und $F = 0,266$.

3.1.4. Berechnung des Mittelwerts \bar{x} und des Schätzwerts der Standardabweichung s des Loses:

Es sind zu berechnen:

— die Summe der 35 Messungen der tatsächlichen Volumen x_i : $\sum x_i$

— der Mittelwert der 35 Messungen: $\bar{x} = \frac{\sum x_i}{35}$

— die Summe der Quadrate der 35 Messungen: $\sum x_i^2$

— das Quadrat der Summe der 35 Messungen: $(\sum x_i)^2$ und dann $\frac{(\sum x_i)^2}{35}$

— die berichtigte Summe: $SC = \sum x_i^2 - \frac{1}{35} (\sum x_i)^2$

— der Schätzwert der Varianz: $v = \frac{SC}{34}$

Schätzwert der Standardabweichung: $s = \sqrt{v}$

3.2. Benutzung der mittleren Spannweite

Anzahl der Maßbehältnis-Flaschen der Stichprobe: 40

3.2.1. Es sind zu berechnen (siehe 3.2.4):

3.2.1.1. der Mittelwert \bar{x} der tatsächlichen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe,

3.2.1.2. die mittlere Spannweite \bar{R} der tatsächlichen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe.

3.2.2. Es werden folgende Grenzwerte berechnet:

3.2.2.1. obere Toleranzgrenze T_s :

Summe aus dem angegebenen Volumen und der Fehlergrenze für dieses Volumen;

3.2.2.2. untere Toleranzgrenze T_i :

Differenz zwischen dem angegebenen Volumen und der Fehlergrenze für dieses Volumen.

3.2.3. Annahmezahl:

Das Los wird als vorschriftsmäßig im Sinne der Richtlinie angesehen, wenn die Werte \bar{x} und \bar{R} gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + k' \cdot \bar{R} \leq T_s$$

$$\bar{x} - k' \cdot \bar{R} \geq T_i$$

$$\bar{R} \leq F' (T_s - T_i)$$

mit $k' = 0,668$

und $F' = 0,628$.

3.2.4. Berechnung des Mittelwerts \bar{x} und der mittleren Spannweite \bar{R} der 40 Flaschen der Stichprobe.3.2.4.1. Zur Bestimmung von \bar{x} berechnet man:

— die Summe der 40 Messungen der tatsächlichen Volumen x_i : $\sum x_i$

— den Mittelwert dieser 40 Messungen: $\bar{x} = \frac{\sum x_i}{40}$

3.2.4.2. Berechnung von \bar{R} :

Die Stichprobe wird nach der zeitlichen Reihenfolge in 8 Unter-Stichproben zu je 5 Maßbehältnis-Flaschen unterteilt.

Man berechnet:

— die Spannweite der Unter-Stichproben, d.h. die Differenz zwischen den tatsächlichen Volumen der größten und der kleinsten der 5 Flaschen der Unter-Stichprobe; auf diese Weise erhält man 8 Spannweiten R_1, R_2, \dots, R_8 ;

— die Summe der Spannweiten der 8 Unter-Stichproben:

$$\sum R_i = R_1 + R_2 + \dots + R_8$$

Die mittlere Spannweite der Stichprobe ist: $\bar{R} = \frac{\sum R_i}{8}$

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Januar 1975

über die Durchführung einer Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

(75/108/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die künftige Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigt die Gemeinschaft objektive und vergleichbare Unterlagen über die strukturelle Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in der gesamten Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft verfügt nach Auswertung der Grunderhebung, die durch die Verordnung Nr. 70/66/EWG ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 35/67/EWG ⁽³⁾, vorgeschrieben wurde, im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der von der FAO empfohlenen und auf Grund der Richtlinie 69/400/EWG ⁽⁴⁾ durchgeführten allgemeinen Landwirtschaftszählung über einige Unterlagen, die sich jedoch nur auf das Hoheitsgebiet der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten und einen bestimmten Zeitabschnitt beziehen. Es ist deshalb erforderlich, daß die Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig und nach einheitlichen Methoden und Begriffen ein Erhebungsprogramm durchführt.

Dieses Programm soll insbesondere eine Erhebung umfassen, die die wichtigsten Angaben für eine Kennzeichnung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erbringen soll.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) festgestellten Ziele des Vertrages, einschließ-

lich der für das einwandfreie Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendigen Strukturänderungen, von gemeinschaftlichem Interesse; diese Maßnahmen stellen deshalb eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽⁶⁾, dar.

Um der gegenwärtigen Entwicklung bestimmter Erzeugungsformen Rechnung zu tragen, sollen in die Erhebung die Betriebe mit einer Fläche von mindestens 1 ha einbezogen werden; außerdem sind Betriebe mit geringerer Fläche einzubeziehen, die in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder deren Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet und die deshalb von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Um eine einheitliche Aufbereitung und Auswertung der von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten gewonnenen Ergebnisse zu gewährleisten und um einschlägige Informationswünsche befriedigen zu können, ist es erforderlich, daß das gesamte im Laufe der Erhebung gewonnene Material in einer Zentrale zusammenläuft und dort ausgewertet wird.

Ein Mitgliedstaat kann ein besonderes Interesse haben, über die Ergebnisse in bezug auf die Lage in seinem Gebiet zu verfügen, und infolgedessen ist die Möglichkeit einer Aufbereitung und von Veröffentlichungen auf einzelstaatlicher Ebene vorzusehen.

Gegenüber den von der Erhebung erfaßten Landwirten muß gewährleistet werden, daß die sie betreffenden Einzelauskünfte geheimgehalten werden.

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen; diese Zusammenarbeit findet im Rahmen des „Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses“ statt, der durch Beschluß 72/279/EWG ⁽⁷⁾ eingesetzt wurde —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 72, und ABl. Nr. C 155 vom 9. 12. 1974, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. 112 vom 24. 6. 1966, S. 2065/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 524/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 17. 11. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Durchführung des Erhebungsprogramms

Artikel 1

Im Rahmen eines für die gemeinsame Agrarpolitik erforderlichen gemeinschaftlichen Erhebungsprogramms wird eine Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Strukturerhebung 1975), nachstehend „Erhebung“ genannt, durchgeführt.

KAPITEL II

Strukturerhebung 1975

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) landwirtschaftlicher Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;
- b) landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten veranstalten eine Erhebung, die sich auf das dem Erntejahr 1975 entsprechende Anbaujahr bezieht.

Die Erhebung wird in einem oder mehreren Abschnitten zwischen dem 1. März 1975 und dem 1. März 1976 durchgeführt.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt:

- a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen die Angaben zu den im Katalog im Anhang enthaltenen Merkmalen mit.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten liefern die in Artikel 5 vorgesehenen Angaben für eine Zufallstichprobe der land-

wirtschaftlichen Betriebe, deren Anzahl innerhalb folgender Grenzen liegt:

Belgien	• 15 000 — 20 000,
Dänemark	15 000 — 20 000,
Deutschland	80 000 — 100 000,
Frankreich	120 000 — 150 000,
Irland	30 000 — 40 000,
Italien	200 000 — 270 000,
Luxemburg	1 500 — 2 000,
Niederlande	20 000 — 25 000,
Vereinigtes Königreich	27 000 — 33 000.

Die einzelstaatlichen Stichproben können gegebenenfalls Auszüge aus Vollerhebungen sein.

Die Mitgliedstaaten, die Vollerhebungen durchführen, können ihre Ergebnisse im Ganzen mitteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um Beobachtungsfehler zu begrenzen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen zur Durchführung der Erhebung in ihrem Hoheitsgebiet alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere

- a) erstellen sie Erhebungsbogen, die zumindest die Merkmale umfassen, die in dem in Artikel 5 genannten Merkmalskatalog angegeben sind;
- b) entwerfen sie, soweit erforderlich, einen Stichprobenplan und übermitteln ihn der Kommission;
- c) prüfen sie nach, ob die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und die Antworten wahrscheinlich sind; sie veranlassen erforderlichenfalls Ergänzungen der Erhebungsbogen und Berichtigungen der Angaben;
- d) übertragen sie für jeden Betrieb die in dem Merkmalskatalog im Anhang vorgesehenen Angaben nach einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Kode auf Magnetbänder;
- e) überprüfen sie die so übertragenen Angaben, kontrollieren deren Wahrscheinlichkeit, berichtigen sie erforderlichenfalls und legen der Kommission ein Schema zur Feststellung von Fehlern vor;
- f) übermitteln sie dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die unter Buchstabe d) genannten Magnetbänder. Die Übermittlung hat spätestens 12 Monate nach Zusammenstellung der an Ort und Stelle eingeholten Angaben zu erfolgen;
- g) erteilen sie der Kommission erforderlichenfalls alle Auskünfte, die diese von ihnen zur Erfüllung der Aufgaben, die Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind, erbittet.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Angaben auswerten und die Ergebnisse der ihr Hoheitsgebiet betreffenden Erhebung veröffentlichen.

Artikel 8

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 11 werden festgelegt:

- a) die sich auf den Merkmalskatalog beziehenden Definitionen,
- b) die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- c) die Stichprobenpläne nach Schichten und Regionen,
- d) der einheitliche Kode und die Durchführungsbestimmungen betreffend die Übertragung der im Merkmalskatalog genannten Angaben auf Magnetbänder,
- e) alle sonstigen Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Kommission obliegt — in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten —

- a) die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Tabellenschemas,
- b) die gemeinschaftliche Auswertung der auf den Magnetbändern festgehaltenen Angaben durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften,
- c) die Übermittlung der Erhebungsergebnisse an die Mitgliedstaaten,
- d) die Veröffentlichung der Erhebungsergebnisse.

KAPITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

(1) Die in Artikel 1 genannte Erhebung ist eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

(2) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 6 dieser Richtlinie 12 Rechnungseinheiten für jeden Betrieb, für den die in Artikel 5 genannten Angaben der Kommission mitgeteilt werden.

(3) Die für die Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme vorgesehene Dauer beträgt zwei Jahre.

(4) Die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, anzulastenden voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme belaufen sich auf 7 920 000 Rechnungseinheiten.

(5) Die Anträge auf Rückvergütung beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind der Kommission bis zum 1. September des darauffolgenden Jahres einzureichen.

(6) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

(7) Abschlagszahlungen können von der Kommission gebilligt werden.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Erhebung in ihrem Hoheitsgebiet eingeholten Einzelangaben nur nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung von Statistiken verwendet werden dürfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einzelangaben sind dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in solcher Form mitzuteilen, daß die Betriebe nicht identifiziert werden können. Von diesen Einzelangaben dürfen ferner nur Personen Kenntnis haben, die beim genannten Statistischen Amt für die Durchführung dieser Richtlinie zuständig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um Zuwiderhandlungen gegen Absatz 2 zu ahnden.

Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gibt der durch Beschluß des Rates vom 31. Juli 1972 eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuss — nachstehend „Ausschuss“ genannt — eine Stellungnahme entsprechend der in Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrages vorgesehenen Wägung der Stimmen der Mitgliedstaaten ab. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) In diesen Fällen befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuss.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmt. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen indessen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 12

(1) Der Ausschuß wird zu den in Artikel 7 Buchstabe a) und Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannten Arbeiten gehört.

(2) Der Ausschuß sowie der Ständige Agrarstrukturausschuß werden zu den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Arbeiten gehört.

(3) Der Ausschuß kann jede weitere die Durchführung dieser Richtlinie betreffende Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

ANHANG

MERKMALKATALOG

A. Geographische Lage des Betriebs

01 Erhebungsbezirk

B. Rechtsstellung des Betriebs

01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in den Händen einer natürlichen Person? ja/nein

02 Wenn ja,
ist der rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche zugleich der Betriebsleiter, mit anderen Worten, wirtschaftet der Betriebsleiter auf eigene Rechnung? ja/nein

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche ha/a
01 in Eigentum/.....
02 in Pacht/.....
03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen/.....

D. Betriebsführung und Ausbildung des Betriebsleiters

01 Besteht für den Betrieb eine Buchführung? ja/nein

02 Wird die Rentabilität des Betriebs mit Hilfe dieser Buchführung errechnet? ⁽¹⁾ ja/nein

03 Besteht ein Betriebsentwicklungsplan im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie Nr. 72/159/EWG ⁽¹⁾ ja/nein

04 a) Ist der Betrieb zum Zweck
— seiner Versorgung mit Bedarfsgütern
— des Absatzes seiner Erzeugnisse
— der Mitbenutzung von landwirtschaftlichen Geräten und Einrichtungen
Mitglied einer Genossenschaft oder einer ähnlichen landwirtschaftlichen Organisation? ja/nein

b) Wertmäßiger Prozentsatz der Erzeugung unter Vertrag

- Getreide
- Obst und Gemüse
- Rinder
- Milch und Milcherzeugnisse
- Schweine
- Geflügel
- Eier

Kode 1 — 4 1 = 0 2 = größer als 0 bis 50 3 = größer als 50 bis 90 4 = größer als 90 bis 100
--

⁽¹⁾ Fakultativ.

05 Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters	
— Grundschule	ja/nein
— höhere Schule	ja/nein
— Hochschule, Universität	ja/nein

Bodennutzung

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfaßt die Flächen in Hauptkultur, die der Ernte 1975 zugrunde liegen, einschließlich der 1974 bebauten Flächen, die für die Ernte 1975 bestimmt sind, sowie die Flächen von noch nicht im Ertrag stehenden Kulturen. Die im Jahr 1975 bebauten Flächen, die normalerweise 1976 abgeerntet werden sollen, sind ausgeschlossen.

E. Ackerland

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	ha/a
01 Weichweizen und Spelz/.....
02 Hartweizen/.....
03 Roggen/.....
04 Gerste/.....
05 Hafer/.....
06 Körnermais/.....
07 Reis/.....
08 Sonstige Getreide/.....
09 Hülsenfrüchte (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)/.....
10 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)/.....
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)/.....
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)/.....
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)/.....
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	
14 — im Freiland	
a) Feldanbau/.....
b) Gartenbaukulturen/.....
15 — unter Glas/.....
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
16 — im Freiland/.....
17 — unter Glas/.....
18 Futterpflanzen/.....
19 Gartenbausämereien, sonstige Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)/.....
20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland/.....
21 Schwarzbrache/.....

	ha/a
F. Haus- und Nutzgärten
G. Dauergrünland	
01 Dauerwiesen und -weiden einschließlich Almen/.....
H. Dauerkulturen	
01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)/.....
02 Zitrusanlagen/.....
03 Olivenanlagen/.....
04 Rebanlagen/.....
05 Reb- und Baumschulen/.....
06 Sonstige Dauerkulturen/.....
07 Dauerkulturen unter Glas/.....
I. Sonstige Flächen	
01 Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)/.....
02 Waldfläche/.....
03 Sonstige Fläche (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)/.....
J. Vergesellschaftete und Folgekulturen (ohne den Anbau von Gartenbaukulturen sowie ohne Kulturen unter Glas) ⁽⁴⁾	
01 Fläche der Kulturen in Vergesellschaftung mit Dauerkulturen/.....
02 Fläche der Folgekulturen oder der Zwischenfrüchte/.....
K. Viehbestand (am) (festzulegender Zeitpunkt)	Zahl der Tiere
01 Einhufer
Rinder
02 unter einem Jahr
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren
03 männliche Tiere
04 weibliche Tiere
2 Jahre und älter
05 männliche Tiere
06 Färsen
07 Milchkühe
08 Sonstige Kühe
09 Schafe (jeden Alters)
10 Ziegen (jeden Alters)

⁽⁴⁾ Fakultatives Kapitel.

Schweine	Zahl der Tiere
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
12 Mutterschweine von 50 kg und mehr
13 andere Schweine
Geflügel	
14 Masthähnchen und -hühnchen
15 Legehennen
16 Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)

L. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen

01 Werden tierische Zugkräfte ⁽¹⁾ im Betrieb benutzt? ja/nein

		Benutzung der Maschinen ⁽²⁾		
Im Alleinbesitz des Betriebs		In mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz)	Im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens	
I		2		3
Anzahl		(ankreuzen)		
Anzahl je Leistungsklasse (PS)				
bis 24				
25 bis 34				
35 bis 50				
51 und mehr				
X				

- 02 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger
- 03 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher
- 04 Mährescher
- 05 Feldhäcksler
- 06 Vollmechanisierte Maschinen für die Kartoffelernte
- 07 Vollmechanisierte Maschinen für die Zuckerrübenerte
- 08 Melkmaschinenanlagen (feststehende und bewegliche)
- 09 Milchtanks

Grundfläche der benutzten Gewächshäuser:

- 10 ohne Heizungsanlagen
- 11 mit Heizungsanlagen

ha / a
 /
 /

⁽¹⁾ Unter „tierische Zugkraft“ versteht man:
 a) Zugpferde, Maulesel, Maultiere, Esel;
 b) Milch- und Zugkühe, sonstige Zugrinder.

⁽²⁾ Spalte 1 betrifft den Tag der Befragung, und die Spalten 2 und 3 betreffen die letzten 12 Monate vor dem Tag der Befragung.

M. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Geschlecht		Alter (in Jahren)				Arbeitszeit im Betrieb (b)			
	m	w					Teilzeitlich mit einer Arbeitszeit von			
	(ankreuzen)		Altersgruppen (in Jahren)				> 0 - < 25 %	25 - < 50 %	50 - < 75 %	75 - < 100 %
01 Betriebsinhaber										
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte										
03 Andere Familienangehörige des Betriebsinhabers										
04 Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte										
05 männlich										
06 weiblich										
07 Andere Familienangehörige des Betriebsinhabers (Position 03), deren Arbeitszeit im Betrieb mindestens 75 % der jährlichen Arbeitszeit beträgt:										
von ... (a) bis unter 25 Jahren										
von 25 bis unter 35 Jahren										

Anzahl der Arbeitstage	

Männer	Frauen (b)
Anzahl	

(1)

(a) Ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet.
 (b) Ohne Arbeit im Haushalt.
 (1) Betrifft die Staaten, die keine Einzelangaben unter der Rubrik 03 übermitteln.

N. Andere Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers als die unter Buchstabe M genannte ⁽¹⁾

- 01 Übt der Betriebsinhaber eine andere Erwerbstätigkeit aus als die unter Buchstabe M genannte? ja/nein
- 02 *Art dieser Erwerbstätigkeit*
- selbständig ja/nein
 - nichtselbständig ja/nein
- 03 Wirtschaftszweig, in dem diese Erwerbstätigkeit ausgeübt wird:
- Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei ja/nein
 - andere ja/nein
- 04 Hat der Betriebsinhaber eine besondere nichtlandwirtschaftliche Schulbildung? ⁽²⁾ ja/nein
-

⁽¹⁾ Diese Fragen sind nur zu stellen, wenn der Betriebsinhaber zugleich der Betriebsleiter ist.

⁽²⁾ Fakultativ.